

**Vierte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verbesserung der Ver-
sorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und
Industriewaren.**

Vom 11. Februar 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 3. November 1949 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren (GBI. S. 31) wird bestimmt:

1. Empfänger der Lebensmittelgrundkarte, die keinen Anspruch auf die Lebensmittelzusatzkarte A, B, C oder D haben, denen bis zum 30. November 1949 die Zuweisung S 32 zustand und die sich weiter in demselben Betrieb befinden, erhalten ab 1. März 1950 die Zusatzkarte E.
2. Durch die Ausgabe der Zusatzkarte E erhöht sich die Versorgungsnorm dieses Personenkreises monatlich um:
 - 600 g Brot,
 - 150 g Nahrungsmittel,
 - 150 g Zucker,
 - 100 g Fleisch,
 - 30 g Fett.
3. Die Ausgabe der Zusatzkarte E geschieht auf Grund einer besonderen Bescheinigung des Be-

triebes, für die Vordrucke nach beiliegendem Muster zu verwenden sind. Die Bescheinigung ist vom Betriebsleiter oder von seinem hierzu ausdrücklich bevollmächtigten Vertreter zu unterschreiben.

4. Zuständig für die Ausgabe der Zusatzkarte E ist die Kartenstelle, bei der der Empfangsberechtigte die Lebensmittelgrundkarte erhält.
5. Der Anspruch auf die Zusatzkarte E entfällt für die Zeit des Überganges in Gemeinschaftsverpflegung sowie beim Ausscheiden aus dem für die Betriebsverpflegung vorgesehenen Personenkreis, der nach den SMAD - Befehlen Nr. 259/1946 bzw. Nr. 234/1947 mit Warmverpflegung zu versorgen ist, sowie beim Eintreten des Anspruchs auf die Zusatzkarte A, B, C oder D.
6. Durch den Bezug der Lebensmittelzusatzkarte E entsteht kein Anspruch auf eine Punktzusatzkarte.

Berlin, den 11. Februar 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Anlage

zu Ziffer 3 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Arbeitsbescheinigung für die Lebensmittel-Zusatzkarte **E**

für 19.....

.....

Name:

Vorname:

geboren am:

Wohnort: -, -

..... Str. Nr. Vermerk der
Kartenstelle

Als

..... Stunden in den letzten 4 Wochen beschäftigt

Nummer der Berufsgruppe

Das Arbeitsverhältnis endet wirksam mit Ablauf des

..... 19.....

Vom Arbeitsplatz in den letzten 4 Wochen fernge-
blieben Stunden wegen

Bitte wenden!

Arbeitsunfähig infolge

seit 19.....

Liegt hierüber beratungsärztliche Bescheinigung vor? i

ja — nein

Sozialbeiträge werden — nicht — abgeführt an

Dem / der Vorgenannten wird bescheinigt, daß er / sie auf Grund seiner / ihrer Zugehörigkeit zu unserem Betrieb bis Ende November 1949 die Zuweisung S 32/49 erhielt.

Er / sie gehört auch für den Monat

..... 195.....

zum Personenkreis, der ein warmes Mittagessen nach SMAD-Befehl Nr. 259/46 bzw. Nr. 234/47 erhält und auf Grund seiner/ihrer Tätigkeit keinen Anspruch auf die Zusatzkarte A, B, C oder D hat.

Name, Art und Sitz des Betriebes

....., den 195.....
(Stempel)

(Unterschrift des Betriebsleiters)